

In Sachen

E aus E

-Antragsteller/Beschwerdeführer-

g e g e n

DIE GRÜNEN, Kreisverband E-H

-Antragsgegner/Beschwerdegegner-

hat das Bundesschiedsgericht der Partei DIE GRÜNEN im Wege des schriftlichen Verfahrens durch Beschluß vom 24.01.1989 durch Gustav Schnepfer als Vorsitzenden sowie die gewählten Beisitzer Ernst Medecke und Rainer Hasenbeck und die benannten Beisitzer Ada Augustin und Wolfgang Hirschmann für Recht erkannt:

Die Beschwerde des E gegen den Beschluß des Landesschiedsgerichts Bayern vom 20.03.1988 wird zurückgewiesen.

Gründe

A.

1. Der Antragsteller ist Mitglied der Partei DIE GRÜNEN im Kreisverband E-H. Er ficht die Wahl von Frau F zum Vorstandsmitglied des Kreisverbandes E-H an.

Frau F wurde am 28.01.1988 mit 26 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen als Beisitzerin gewählt. Mittlerweile hat sie dieses Amt niedergelegt. Frau F war, was sie bei ihrer Vorstellung auch mitteilte, als Fraktionsassistentin bei der Fraktion "DIE GRÜNEN/Grüne Liste" in E beschäftigt. Aus diesem Angestelltenverhältnis ist sie mittlerweile ebenfalls ausgeschieden.

2. "DIE GRÜNEN/Grüne Liste" wurde 1977 als Bündnis verschiedener Gruppen gegründet. Zur Kommunalwahl 1984 trat diese Listenverbindung unter Beteiligung der Partei DIE GRÜNEN ebenfalls an. Die aus der Kommunalwahl hervorgegangene Fraktion "DIE GRÜNEN/Grüne Listen" traf mit den Grünen, KV E am 13.05.1986 eine "Organisationsstruktur und Geschäftsordnung DIE GRÜNEN/Grüne Liste" genannte Vereinbarung. Hierin wurde das Verhältnis zwischen der Fraktion und dem Kreisverband hinsichtlich der Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene geregelt. Hierbei sind besonders hervorzuheben:

- a) Bei der Fraktion wird eine Vollversammlung eingerichtet.
- b) Die Mitgliedschaft bei den Grünen berechtigt automatisch zum Vollversammlungsstimmrecht.

- c) Mitglieder der Partei DIE GRÜNEN müssen nicht doppelt Beitrag bezahlen.
- d) Die Vollversammlung wird von der Stadtratsgruppe in Absprache mit dem Kreisvorstand DIE GRÜNEN vorbereitet.
- e) Sondervollversammlungen kommen u. a. auf Antrag des Kreisvorstandes der Grünen zustande.
- f) Der Kreisvorstand der Grünen kann ein stimmberechtigtes Mitglied in eine Verhandlungskommission entsenden.

Mit anderen Gruppierungen wurden keine Sondervereinbarungen getroffen.

3. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, daß die Fraktion "DIE GRÜNEN/Grüne Liste" eine "Fraktion der Partei" i. S. v. § 26 II der Satzung des Landesverbandes Bayern ist. Dies ergebe sich bereits aus dem Namen der Fraktion, der den Namen "DIE GRÜNEN" beinhalte. Die Sondervereinbarung zwischen der Fraktion und dem Kreisverband mache die herausgehobene Stellung der Grünen deutlich, zumal mit anderen Gruppen keine Vereinbarung geschlossen worden sei und diese daher keine vergleichbaren Rechte besäßen.

Die Kassen von Fraktion und Partei würden nicht getrennt geführt. Vielmehr liefen die Gelder, über die die Fraktion verfüge, zunächst als Spenden über das Konto des Grünen Kreisverbandes. Weiterhin ist der Beschwerdeführer der Auffassung, daß § 26 II der Landessatzung keineswegs nur ein Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverhältnis zum Thema habe, sondern objektive Interessenkollisionen (z. B., wenn über Gelder der Partei oder über die Schaffung weiterer Stellen entschieden werde) verhindern solle.

Er beantragt,

die Entscheidung des Landesschiedsgerichts Bayern vom 20.03.1988 aufzuheben und wie folgt abzuändern:

- 1. Die Wahl von Frau F zur Beisitzerin im Vorstand des KV E-H am 28.01.1988 wird aufgehoben.
- 2. Es wird festgestellt, daß der Wahlvorstand die Zulassung von Frau F als Kandidatin hätte ablehnen müssen.

4. Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er trägt vor:

Der Name "DIE GRÜNEN/Grüne Liste" sei aus rein wahltaktischen Überlegungen (größere Resonanz in der Wählerschaft) zustande gekommen. In der "Vollversammlung" haben Grüne Mitglieder ebenso wie andere Mitglieder Stimmrecht. Ein "imperatives Mandat" der Vollversammlung bzw. der Partei existiere

nicht. Die Aufgabenteilung zwischen Fraktion und Partei führe dazu, daß in der Partei selbst praktisch nie über kommunale Probleme gesprochen werde. Eine getrennte Kassenführung existiere; über die Gelder aus Stadtratsdiäten und Fraktionszuschüssen bestimmten alleine die Stadträte/innen, die erweiterte Fraktion und letztendlich die Vollversammlung. Dies sei auch aus der vorgelegten Abrechnung für 1987 ersichtlich. Eine Interessenkollision zwischen den beiden Funktionen, die Frau F ausübe, sei nicht ersichtlich.

5. Im übrigen wird auf die näheren Ausführungen in den gewechselten Schriftsätzen verwiesen.

6. Es bestand gem. § 9 I 2 der SchGO Einvernehmen aller Beteiligten, daß im schriftlichen Verfahren entschieden werden könne. Die Entscheidung erging aufgrund von Rücksprache und schriftlichen Äußerungen der Mitglieder des Bundesschiedsgerichts.

7. Mit Entscheidung vom 20.03.1988 hatte das Landesschiedsgericht Bayern die Anträge abgewiesen, da es der Auffassung war, daß es sich bei der Fraktion "DIE GRÜNEN/ Grüne Liste" nicht um eine "Fraktion der Partei" handle. Dies ergebe sich aus dem unterschiedlichen Einzugsbereich, den getrennten Mitgliederversammlungen, dem getrennt geführten Kassenbuch und den inhaltlich-politischen Meinungsverschiedenheiten und Interessenkonflikten.

B.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

I.

Zulässigkeit:

Die Beschwerde ist zulässig.

Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte (vgl. § 11 IV 1 der BS).

Andererseits ist antragsberechtigt "1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird" (vgl. § 3 II der SchGO).

Eine unmittelbar persönliche Betroffenheit des Beschwerdeführers gem. § 3 III der SchGO wurde nicht behauptet und liegt auch nicht vor.

Die Satzung des Landesverbandes Bayern beschränkt die Antragsbefugnis nicht. Insofern ging das Landesschiedsgericht Bayern zu Recht von der Antragsberechtigung des Beschwerdeführers und damaligen Antragstellers aus.

Die Beschränkung der Antragsberechtigung in § 3 II der SchGO schließt die Zulässigkeit der Beschwerde nicht aus. Der Aufgabenzuordnung in § 11 IV 1 der BS, das Bundesschiedsgericht sei zuständig für die Entscheidung über "Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte" würde es widersprechen, wenn Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte, die von einer zulässigen Antragstellung ausgegangen waren, unter Verweis auf das 1/10-Quorum nicht zur Beschwerdeentscheidung angenommen würden. Wäre der Satzungsgeber anderer Auffassung gewesen, so hätte ein Zusatz - etwa: "soweit sie den Zulassungsvoraussetzungen zum Bundesschiedsgericht entsprechen" - formulieren müssen. Anderes könnte nur gelten, wenn die Beschwerde sich richtete gegen die Entscheidung eines Landesschiedsgerichts, das wegen Unzulässigkeit des Antrags diesen abgewiesen hätte.

Zwar hat Frau F einerseits das Vorstandsamt niedergelegt und andererseits das Beschäftigungsverhältnis bei der Fraktion beendet. Dennoch bleibt ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse an der ordnungsgemäß zustande gekommenen Vorstandswahl bestehen, da auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann, daß eine ähnliche Konstellation auch in der Zukunft zu rechtlich divergierenden Auslegungen mit der Folge der Wahlanfechtung kommen könnte.

II.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Dahingestellt bleiben kann, ob im konkrete Fall eine Interessenkollision zu der Person F vorlag und ob § 26 II der Landessatzung als Regelung eines Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverhältnisses oder als Regelung zur Verhinderung von Interessenkollisionen zu interpretieren ist.

Alleine entscheidungserheblich ist die Frage, ob die Fraktion "DIE GRÜNEN/Grüne Liste" als "Fraktion der Partei" gelten kann. Das Gericht ist der Auffassung, daß der Kreisverband E-H durch seine Entscheidung, eine Listenverbindung einzugehen, dokumentiert hat, daß er keine "Fraktion der Partei" bilden wollte.

Vielmehr sollte die Fraktion ein breites politisches Spektrum umfassen, indem "DIE GRÜNEN" allerdings eine maßgebliche und im Vergleich zu den anderen Gruppierungen stärkere Rolle spielen sollte.

Dies sollte gewährleistet werden durch die zwischen Fraktion und Partei geschlossene Vereinbarung "Organisationsstruktur und Geschäftsordnung DIE GRÜNEN/Grüne Liste".

Jedoch macht auch die Kodifizierung weitgehender Rechte seitens der Partei die Fraktion dadurch keineswegs zur "Fraktion der Partei". Dies wird deutlich durch folgende Tatsachen:

Zur formal-rechtlich gewährleisteten, Unabhängigkeit zwischen Partei und Fraktion kommt im hier zu entscheidenden Falle das Institut der "Vollversammlung", die zwischen Partei und Fraktion geschaltet ist und in der nur "u.a." die Partei DIE GRÜNEN" und deren Mitglieder Einwirkungsmöglichkeiten haben.

Die Kassen werden, wie der Beschwerdegegner glaubhaft und in einem späteren Verfahrensstadium vom Beschwerdeführer nicht dezidiert bestritten, getrennt geführt und sind auch nicht "praktisch" identisch.

Eine einseitige Abhängigkeit der Fraktion von der Partei konnte nicht nachgewiesen werden.

Vom Beschwerdeführer konnte glaubhaft dargestellt werden, daß der Name "DIE GRÜNEN/Grüne Liste" rein formalen, wahltaktischen Hintergrund hat. Eine Abhängigkeit der Fraktion von der Partei war daher weder gewollt noch wurde sie später durch praktische Schritte manifestiert.

Das Gericht ist der Auffassung, daß der Kreisverband E-H mit seiner Entscheidung, ein Wahlbündnis mit anderen Gruppierungen einzugehen, im Umkehrschluß konkludent auf eine "Fraktion der Partei" verzichtet hat. Verstärkt wird dies durch das Institut der "Vollversammlung", das als Gremium, in dem die Mitglieder der GRÜNEN neben den Mitgliedern der anderen Gruppierungen vertreten sind, den einzig politisch legitimierten Einfluß auf die Fraktion ausüben kann.

Sobald der Einfluß eines von der Partei unabhängigen Gremiums den Einfluß der Partei selbst auf die Fraktion überlagert, kann in keinem Fall von einer "Fraktion der Partei" gesprochen werden.

Das Gericht verkennt allerdings nicht, daß Frau F möglicherweise als "Geschäftsführerin der GRÜNEN" in der Öffentlichkeit angesehen werden könnte. Das Gericht spricht daher die Empfehlung aus, auf eine Änderung der Landessatzung in diesem Punkt hinzuwirken.

§ 26 II Landessatzung könnte insofern konkretisiert werden, indem der Terminus "Fraktion der Partei" abgelöst wird durch "Von der Partei unterstützten Fraktionen".

III.

Das Verfahren ist gem. § 13 II 1 der SchGO kostenfrei.